



SATZUNG

des

Kleingartenvereines

„Herthasee“ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Herthasee“ e.V. Er hat seinen Sitz in 14480 Potsdam. Die Geschäftsadresse ist die Wohnanschrift des Vorsitzenden, Herr Wolfgang Zeidler, derzeit lautend, Laplacing 1 in 14480 Potsdam und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam unter der Registernummer **VR 750 P** eingetragen. Er ist Mitglied im Kreisverband Potsdam der Garten- und Siedlerfreunde e.V., nachfolgend „Verband“ genannt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens (Kleingärtnerie) sowie die Nutzung der Kleingärten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) durch die Vereinsmitglieder in gemeinnütziger Tätigkeit. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

Der Vereinszweck wird im Weiteren verwirklicht durch die Förderung der Interessen der Mitglieder an einer sinnvollen und ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen der Möglichkeiten durch Fachberatung, praktische und theoretische Anleitung im Gartenbau sowie durch die Pflege der Gemeinschaftsanlagen den Satzungszweck zu fördern.

- (2) Er fördert weiterhin die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und kreativen Gestaltung der Freizeit durch gärtnerische Betätigung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch und fiskalisch gemeinnützige Zwecke im Sinne des BKleingG und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Seine Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich nach demokratischen Grundsätzen.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereines, insbesondere Vorstandsmitglieder, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, tätigen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Kleingartenparzellen dürfen durch den Verein im Auftrag des Verbandes nur an Vereinsmitglieder vergeben werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Der Verein kennt ordentliche, passive und Ehrenmitglieder.

(2) *Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft*

- a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung, für welche der Vorstand keine Gründe zu benennen hat, kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ablehnung Widerspruch erheben. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung mit Beschluss. Die dortige Entscheidung ist abschließend und bindend.
- c) Dem neuen Mitglied wird die Satzung des Vereins und die Rahmengenordnung des Verbandes ausgehändigt. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen und die Satzung und Rahmengenordnung anerkannt.

(3) *Ehrenmitgliedschaft und passive Mitgliedschaft*

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen und/oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zahlungen für den Verein befreit. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) *Austritt.* Dieser kann spätestens bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über dem Vorstand ist eine Wertschätzung des Kleingartens mit dem Kreisverband der Garten- und Siedlerfreunde e.V. zu beantragen. Eine Kopie (Protokoll der Wertschätzung) ist dem Vorstand „Unterschieden“ zu übergeben. Der Austritt wird zum 31.12. des nächstfolgenden Geschäftsjahres wirksam. Ein früheres Ausscheiden ist möglich, wenn ein Nachnutzer des Kleingartens vorhanden ist. Dieser Art der Beendigung der Mitgliedschaft außerhalb der ordentlichen Frist bedarf zwingend einer gesonderten Vereinbarung in Schriftform.
- b) *Ausschluss.* Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, insbesondere mit Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Vereinsverpflichtungen länger als drei Monate

nach erfolgter Mahnung im Rückstand ist oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einschreibens Widerspruch beim Vorstand erheben. Wird der Widerspruch vom Vorstand abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung nach Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

c) *Tod des Mitgliedes*

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Es hat vor allem das Recht, sich zu allen Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und sachlich begründet Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einzubringen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und die festgelegten Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die die Kleingartenanlage und den Verein betreffen, termingerecht zu entrichten,
 - b) sich loyal gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu verhalten und ein kreatives demokratisch geprägtes Vereinsleben zu unterstützen sowie zur Erhaltung der Anlage beizutragen.

§ 5

Finanzierung des Vereins

(1) *Mitgliedsbeitrag/Umlagen/Aufnahmegebühr*

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen je Kleingartenparzelle wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Zahlungen haben bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres, wenn der Vorstand keinen anderen Zeitpunkt festlegt, für das nachfolgende Geschäftsjahr zu erfolgen.

Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, jedoch nicht den Betrag in Höhe von 750,00 Euro überschreiten darf.

(2) Spenden/Rücklagen

Als fiskalisch gemeinnütziger Verein können Spenden entgegengenommen werden. Dafür ist eine Spendenquittung auszustellen, die den Namen und die Anschrift des Spenders enthalten muss.

Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für besondere Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Er hat diese mit konkreter Zweckbestimmung zu benennen. Die Schaffung freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.

(3) Ordnungsgelder und Mahngebühren

Gegenüber Mitgliedern können Ordnungsgelder und Mahngebühren, verhängt werden. So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen.

§ 6

Organe des Vereins und deren Leitung

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Versammlungen und Sitzungen der Organe sind vom Vorsitzenden des Vorstands oder einer vom Vorstand beauftragten Person zu leiten. Über Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane und Beschlüsse (auch als Anlagen) sind Protokolle anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der Verein kennt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich oder bei bekannter Mailadresse per Mail. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. So eingegangene Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Dadurch notwendige Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig.

(2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dabei kann je Parzelle nur eine Stimme abgegeben werden. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.

- (3) Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder. § 8 Ziff. 8 der Satzung bleibt davon unberührt. Bei der Notwendigkeit einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit gilt im Falle der Satzungsänderung eine notwendige Stimmenmehrheit von ebenfalls 3/4 der abgegebenen Stimmen, dann jedoch der anwesenden Mitglieder.
- (4) Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- a) Satzungsänderung
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - d) Beschlussfassung über die entgegengenommenen Berichte sowie Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl oder Abwahl, Zahl der Mitglieder des Vorstandes oder der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen, und sonstigen finanziellen und Arbeitsleistungen
 - g) Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge
 - h) Beschlussfassung über den Austritt aus einem Dachverband in welchem der Verein Mitglied ist. Bei einer derartigen Mitgliederversammlung ist ein Vertreter des Dachverbandes vor Beschlussfassung anzuhören.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Benennung des Verhandlungsgegenstandes und kurzer Begründung dies verlangen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattfinden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand, besteht aus 5-6 Mitgliedern
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/des Vorstandsmitgliedes für Ordnung, Ökologie und Arbeitseinsätze
 - f) dem/der Fachberater/in

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Blockwahl des Vorstandes oder Teilen des Vorstandes ist möglich.
- (3) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - laufende Geschäftsführung des Vereins
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - Kontrolle und Durchsetzung der Beschlüsse der gewählten Organe
 - Bildung von Kommissionen und Berufung entsprechender Mitglieder
- (6) Der Vorstand ist ausschließlich ehrenamtlich tätig.

Den Mitgliedern des Vorstandes oder ausgewählten Personen, die in Kommissionen tätig sind, kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Über die Zahlung und die maximale Höhe einer entsprechenden Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Bestimmungen gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz sind einzuhalten.

- (7) Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen gegen Satzung und Beschlüsse des Vereins Ordnungsgelder zu verhängen. Die Ordnungsgelder dürfen eine Höhe von 25,00 Euro pro Verstoß nicht überschreiten. Der Vorstand ist berechtigt, dazu eine Ordnungsverfügung zu erlassen, die die Kriterien für die Verhängung von Ordnungsgeldern benennt.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen, vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit geforderten oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangten redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen. Mitglieder sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Funktionen besetzt sind.

§ 9

Kassenführung, Kassenprüfungskommission

- (1) Der Vorstand ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Die Kassenverwaltung und Rechnungslegung erfolgt durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Zahlungsverzug ist der Schatzmeister berechtigt, Mahngebühren zu erheben, die eine Höhe von 5,00 € pro Mahnung nicht überschreiten dürfen.
- (2) Die Kassenprüfungskommission überprüft die ordnungsgemäße Kassenführung und Verwendung der Mittel, entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer werden alle vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Mitglieder der Kassenprüfungskommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein, sie sind dem Vorstand nicht weisungsgebunden. Die Kassenprüfungskommission besteht aus maximal drei Mitgliedern und hat jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen.

§ 10

Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Dachverband

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins „Herthasee“ e.V. einberufen wurde. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 75% der Vereinsmitglieder erforderlich. Der Dachverband, in dem der Verein Mitglied ist, ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht gegeben, muss binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins zu beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (§ 2 Abs. 3 der Satzung) ist das Vermögen des Vereins an den Dachverband, in welchem der Verein Mitglied ist oder bei gleichzeitiger Auflösung Desselben bzw. Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke an den übergeordneten Dachverband zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerisch und fiskalisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung des Vereins tritt im Innenverhältnis mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ansonsten wird sie am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21.05.2022

Registereintragung am 30.12.2022